

Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

47. Jahrgang

27.09.2021

Nr. 32 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

49. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gütersloher Straße West“

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die o. g. Bauleitplanverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖB gingen abwägungsrelevante Stellungnahmen ein. Über die Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen wird wie in der beigefügten Übersicht aufgeführt beschlossen.
- b) Die Entwürfe zum Bebauungsplan Nr. 53 „Gütersloher Straße West“ sowie der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes werden als Entwürfe beschlossen und die zugehörigen Begründungen als Entwurfsbegründungen anerkannt.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu b) durchzuführen.

Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Die Entwürfe der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gütersloher Straße West“ werden mit den zugehörigen Begründungen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der Dauer der Auslegung schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter info@hoevelhof.de geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungsfrist: vom 04.10.2021 – 07.11.2021 während der Dienststunden

Ort: Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14 – Aushangbereich
im Foyer
sowie unter <https://www.hoevelhof.de/de/hoevelhof/bauen-und-wohnen/stadtplanung/bebauungsplaene.php>

Auskünfte: Bauamt, Frau Rüter, Tel. 05257/5009-148
Bauamt, Frau Krawinkel, Tel. 05257/5009-145

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Offenlage auch im Internet unter der Adresse www.hoevelhof.de im Bereich „**Bauen und Wohnen**“ in der Rubrik „**Bauleit- und Stadtplanung**“ unter „**Bebauungspläne**“ sowie über das BauPortal NRW www.bauportal.nrw unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ einsehbar.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende am 23.09.2021 vom Rat der Gemeinde Hövelhof getroffene Beschluss zum Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 „Gütersloher Straße West“ werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

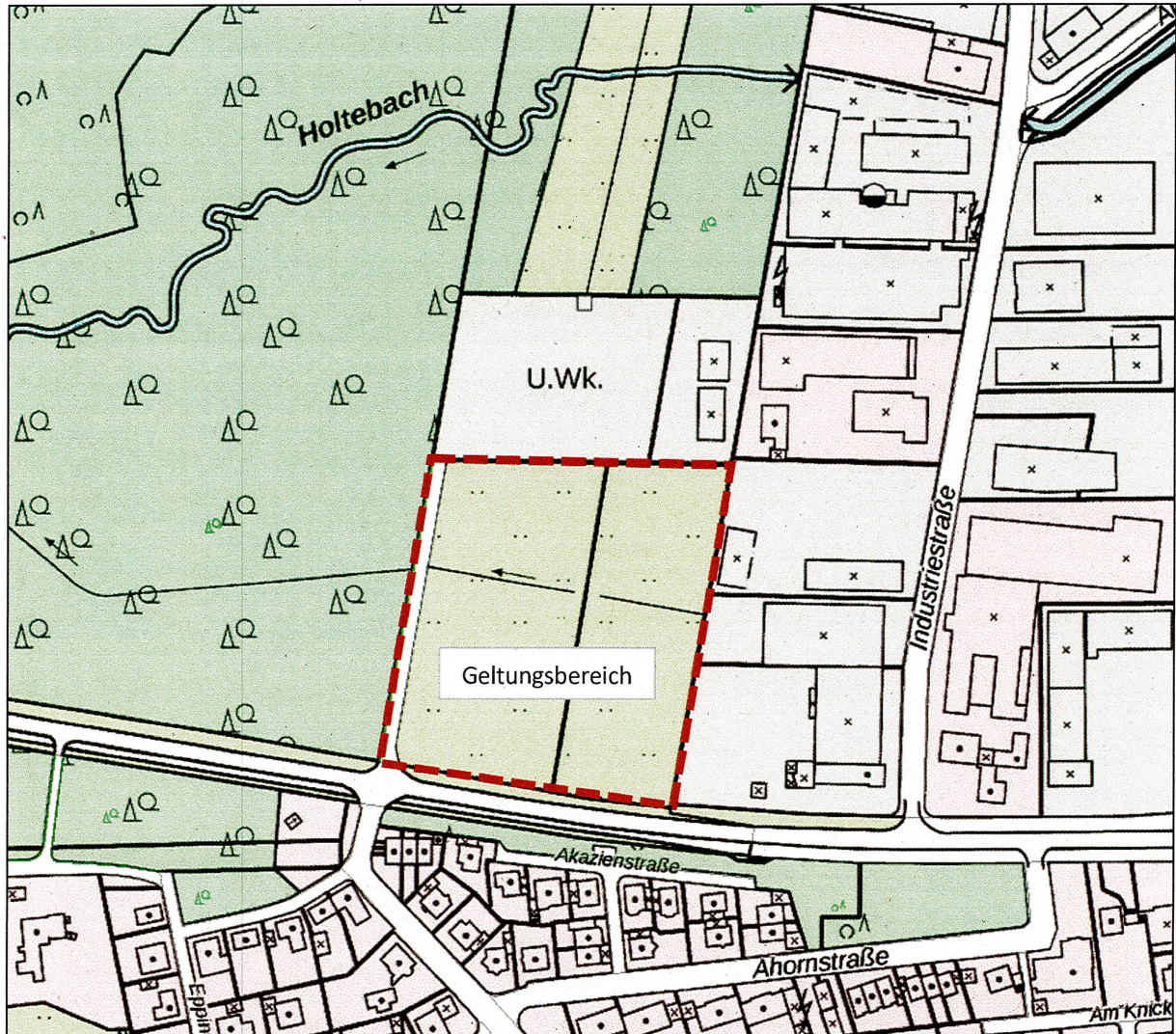
Hövelhof, den 27.09.2021

Der Bürgermeister


Berens

Anlage 1

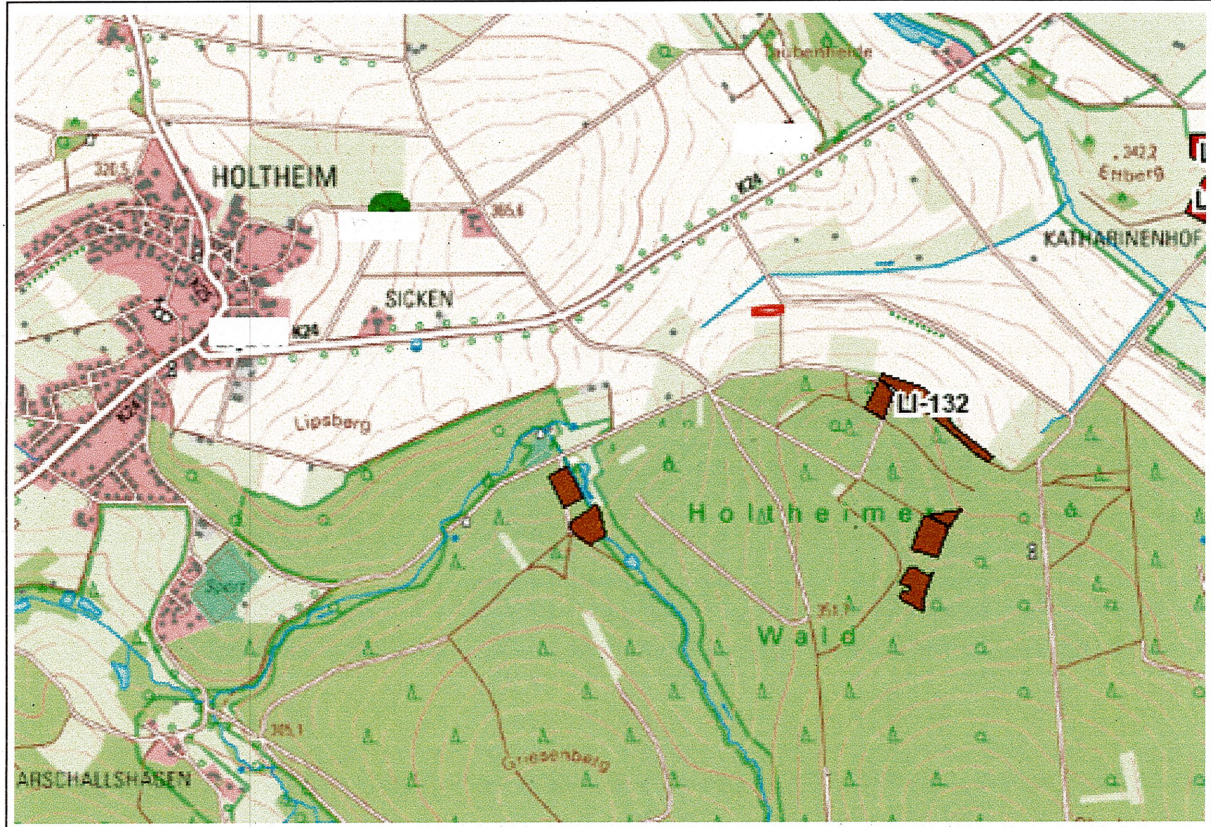
Zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53
„Gütersloher Straße West“



Übersichtsplan

Anlage 2

Zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53
„Gütersloher Straße West“



Kompensationsfläche „LI 132“ – vorgezogene Kompensationsfläche auf Forstflächen – Waldumbau

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.